

dessen Teilhaberschaft zur Zeit streitig ist, kommt indessen als Gesellschafter noch Maurus Wey in Frage. Sollte er als vertretungsbefugt angesehen werden können, so hätte das Betreibungsamt ihm den Zahlungsbefehl zuzustellen. Sollte sich aber auch dieser Weg als ungangbar erweisen, so bliebe dem Rekurrenten noch übrig, bei der Vormundschaftsbehörde die Ernennung eines Beistandes für die Gesellschaft im Sinne von Art. 393 Ziff. 4 ZGB zu beantragen. Auf die Möglichkeit einer analogen Anwendung dieser Bestimmung wurde schon im Fall einer ohne Verwaltung gebliebenen Aktiengesellschaft hingewiesen (BGE 56 III 8). Sie kommt ebenso bei einer nicht anderswo vertretenen Personengesellschaft in Betracht (vgl. SIEGWART, zu Art. 563 Nr. 7).

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Entscheld vom 12. Januar 1943 i. S. Gmür.

Ein vom Gläubiger dem Schuldner einseitig und unbedingt ausgestellter *Rückzug der Betreibung* gilt als zu Handen des Betreibungsamtes erklärt. Der Rückzug ist jedoch nicht vor Einreichung beim Amte wirksam und darf nicht mehr berücksichtigt werden, wenn er durch eine inzwischen eingetroffene abweichende Erklärung des Gläubigers (z. B. ein Fortsetzungsbegehren) überholt ist.

Retrait de la poursuite : La communication que le créancier fait au débiteur pour l'informer qu'il retire sa poursuite doit être considérée comme faite à l'intention de l'office lorsqu'elle n'est accompagnée d'aucune réserve. Le retrait de la poursuite n'a cependant pas d'effet aussi longtemps qu'il n'a pas été porté à la connaissance de l'office et ne doit plus être pris en considération s'il a été expressément ou implicitement révoqué dans l'intervalle, notamment par le dépôt d'une réquisition de continuer la poursuite.

Ritiro dell'esecuzione : La comunicazione del creditore al debitore nel senso che ritira la sua esecuzione dev'essere considerata come fatta all'intenzione dell'ufficio, se non è accompagnata da riserva. Il ritiro dell'esecuzione non ha tuttavia alcun effetto fino a tanto che non è stato portato a conoscenza dell'ufficio e non dev'essere preso in considerazione se è stato espressamente od implicitamente revocato nell'intervallo, p. es., mediante domanda di proseguimento dell'esecuzione.

In der Betreibung Nr. 3839 des Beat Gmür gegen Alois Gmür verweigerte das Betreibungsamt Reichenburg den Vollzug des auf provisorische Rechtsöffnung gestützten Pfändungsbegehrens vom 17. Juli 1942 angesichts zweier vom Schuldner vorgewiesener Erklärungen des Gläubigers vom 10. Juni (« Juli ») und 14. Juni 1942, wonach die Forderung von Fr. 1500.— unter Nachlass von Fr. 200.— « bereinigt » sei und der Gläubiger die Betreibung Nr. 3839 zurückziehe. Der Gläubiger führte Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Pfändung zu vollziehen und die neue Pfändungsurkunde kostenfrei zuzustellen. Von den kantonalen Aufsichtsbehörden abgewiesen (ausser dass das Betreibungsamt zur Rückerstattung eines Teilbetrages von Fr. 2.— der Vollzugsgebühren verpflichtet wurde), hält er mit dem vorliegenden Rekurs an seinem Beschwerdebegehren fest. Er führt wie schon in den kantonalen Instanzen aus, die mit dem Schuldner getroffene Abmachung habe auf der Zusicherung beruht, dass der Schuldner für ihn Fr. 1300.— gerichtlich hinterlegt habe, was sich jedoch als unwahr erwiesen habe. Der Schuldner möge nach Art. 85 SchKG an den Richter gelangen und sich über die Erfüllung der Vereinbarung ausweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Dass der Gläubiger eine hängige Betreibung zurückziehen kann, ist vom SchKG in Art. 278 Abs. 4 ausdrücklich angenommen, ausserdem in den Vorschriften über die Führung des Betreibungsbuches berücksichtigt (Art. 30 Kolonne 20, E « Abstellung durch den Gläubiger ») und entspricht denn auch ständiger Praxis (vgl. BGE 59 III 136). Der Rückzug der Betreibung erfasst deren Grundlage, das Betreibungsbegehren, und hat dementsprechend (mit Vorbehalt zivilrechtlicher Gründe des Untergangs der Forderung) nicht mehr, aber auch nicht weniger zur Folge, als dass eine neue Betreibung angehoben werden

muss, wenn der Gläubiger dann später doch wieder den Weg der Zwangsvollstreckung beschreiten will. Indessen liegt ein Rückzug, wie im bereits angeführten Entscheide ausgesprochen, nur in einer dahingehenden an das Betreibungsamt gerichteten Erklärung, wogegen mit einer Erklärung an den Schuldner, des Inhalts, die Betreibung werde zurückgezogen, nur entweder eine Verpflichtung eingegangen wird, dies alsbald gegenüber dem Betreibungsamt zu tun, oder aber der Schuldner ermächtigt wird, von der Erklärung des Gläubigers als einer wenn auch nicht unmittelbar an das Betreibungsamt, so doch zu dessen Händen abgegebenen Rückzugserklärung Gebrauch zu machen, indem er sie an das Betreibungsamt weiterleitet. Jedenfalls ist die Betreibung erst in dem Augenblick wirksam zurückgezogen, in dem das Betreibungsamt eine einwandfreie Rückzugserklärung erhält, nicht schon bei Abgabe einer dahingehenden Willensäusserung des Gläubigers an den Schuldner. Hier nun fehlt es an einer vom Gläubiger dem Betreibungsamt selbst abgegebenen Rückzugserklärung. Dagegen fragt sich, ob der Schuldner nicht befugt gewesen wäre, die ihm abgegebenen Erklärungen dem Betreibungsamte als zu dessen Händen abgegebene Rückzugserklärungen zu unterbreiten. Wenn BGE 59 III 136 hiefür eine ausdrückliche und schriftliche Vollmacht verlangt, so versteht sich dies für den Fall, dass, wie damals, die Rückzugserklärung nur eine von mehreren Vertragsklauseln ist. Im vorliegenden Falle liegt jedoch eine selbständige Erklärung des Gläubigers vor, die ihrem Wortlaute nach nicht wohl anders als zu Händen des Betreibungsamtes abgegeben sein konnte. Nun hat aber der Schuldner die Erklärung nicht an das Betreibungsamt eingereicht und auch in dem erst am 25. Juni 1942 vom Gläubiger angehobenen Rechtsöffnungsverfahren sich nicht auf die Rückzugserklärung berufen. Es braucht nicht geprüft zu werden, wieweit dieses Verhalten einen Beweis für die vom Gläubiger behauptete unerfüllte Bedingung bilde, an die der Rückzug der Betreibung

geknüpft worden sei. Vielmehr fällt die Rückzugserklärung für die Betreibungsbehörden einfach deshalb ausser Betracht, weil sie dem Betreibungsamt vom Schuldner erst anlässlich des Pfändungsvollzuges unterbreitet wurde, als sie durch das Fortsetzungsbegehren des Gläubigers überholt war. Denn wenn das Betreibungsamt eine, sei es auch zu seinen Händen dem Schuldner abgegebene Rückzugserklärung erst nach Empfang einer gegenteiligen direkten Erklärung des Gläubigers selbst erhält, so darf es jene nicht mehr berücksichtigen. Solchenfalls ist, wie der Rekurrent mit Recht geltend macht, der Schuldner, wenn er (unter Vorbehalt der vom Gläubiger vorzubringenden Einwendungen) auf der Verbindlichkeit der Rückzugserklärung beharren will, in der Tat darauf angewiesen, im Sinne von Art. 85 SchKG an den Richter zu gelangen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Betreibungsamt angewiesen, die Pfändung zu vollziehen.

3. Arrêt du 27 janvier 1943 dans la cause Marmillon.

Procédure d'épuration des registres des pactes de réserve de propriété.

Ordonnance du T. F. du 29 mars 1939, art. 3.

Est nulle et de nul effet la procédure d'épuration qui n'a pas fait l'objet d'un avis paru dans les deux derniers numéros de février de la Feuille officielle suisse du commerce et de la Feuille officielle cantonale.

Unterbleibt bei *Bereinigung der Eigentumsvorbehaltregister* die in Art. 3 der Verordnung des Bundesgerichtes vom 29. März 1939 vorgeschriebene Auskündigung in den zwei letzten Februarnummern des Schweizerischen Handelsamtsblattes und des kantonalen Amtsblattes, so ist das Bereinigungsverfahren rechtsunwirksam.

Appuramento dei registri dei patti di riserva della proprietà ; art. 3 del regolamento 29 marzo 1939 del Tribunale federale.

È nulla e di nullo effetto la procedura di appuramento che non sia stata annunciata con un avviso pubblicato nei due ultimi numeri del mese di febbraio del Foglio ufficiale svizzero di commercio e del Foglio ufficiale cantonale.